



---

Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2020

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 227**

Nummer: P 227  
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.05.2020 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 509

### **Postulat Lüthold Angela und Mit. über Subventionsbezüge klären und vorbeugen**

Die nationale Aufsicht über die Subventionen liegt beim Bund. Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) bestellt bei 14 Transportunternehmen Leistungen, davon sind alle Transportunternehmen im regionalen Personenverkehr tätig, vier Unternehmen zusätzlich im Ortsverkehr. Es sind daher für alle Transportunternehmen die Bestimmungen des Bundes anwendbar. Dies gilt auch für die Leistungen im Ortsverkehr, für welchen gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) auf kantonaler Ebene dieselben Bestimmungen sinngemäss Anwendung finden.

Im Nachgang zum Fall PostAuto hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) sein Aufsichtssystem zu den Subventionen im öffentlichen Verkehr überprüft und angepasst. Mit der Neuausrichtung soll besser sichergestellt werden, dass die Subventionen von den Transportunternehmen korrekt eingesetzt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 die Massnahmen zur Kenntnis genommen. Die vom Bund ergriffenen Massnahmen beinhalten folgendes:

- Das BAV entwickelt ein erweitertes Controlling im subventionierten regionalen Personenverkehr. Ziel ist es, die korrekte Höhe und die Verwendung der Subventionen umfassender zu kontrollieren.
- Das BAV legt nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen Prüfungshandlungen fest, welche die abgeltungsberechtigten Unternehmen bei der externen Revisionsstelle zwingend zu beauftragen und durchzuführen haben. Dadurch soll die Rolle der externen Revisionsstellen der Transportunternehmen geschärft werden. Im laufenden Jahr findet dazu eine Pilotphase mit 11 Transportunternehmen statt. Die Richtlinie soll anschliessend überarbeitet und Ende dieses Jahres in Kraft treten.
- Das BAV wird von den Transportunternehmen jährliche Selbstdeklarationen zur Einhaltung des Subventionsrechts einfordern und verlangen, dass Transportunternehmen ab einer bestimmten Subventionshöhe (10 Millionen Franken Subventionen pro Jahr) ihre Jahresrechnung durch die Revisionsstelle des Unternehmens ordentlich prüfen lassen.
- Das BAV wird den Bedürfnissen der Transportunternehmen nach Erläuterungen zur korrekten Interpretation der rechtlichen Vorschriften noch besser Rechnung tragen und hierfür mehr Ressourcen zur Verfügung stellen.
- Das Controlling durch die Facheinheiten im BAV wird ergänzt durch zusätzliche vertiefte, stichproben- und risikoorientierte Prüfungen der Revision des BAV. Gegenüber bisheriger Praxis werden die Prüfungen der Sektion Revision verdoppelt. Damit kann bei den Revisionen das notwendige Kontrollniveau erreicht werden.

Das BAV prüfte bisher punktuell eine spezialgesetzliche Jahresrechnung, die alle Kosten und Erträge umfasst, die im bestellten und abgegoltenen Regionalverkehr angefallen sind. Es handelt sich um eine Teilrechnung des Jahresabschlusses der Transportunternehmen, die nur einen beschränkten Einblick in die Zahlen erlaubt. Diese Rechnungsprüfung wird aufgehoben, respektive durch obige Massnahmen abgelöst.

Die im Postulat unter den Punkten 1, 2 und 3 geforderten Massnahmen sind demzufolge auf Bundesebene bereits umgesetzt oder in Umsetzung. Unser Rat stützt das Vorgehen des Bundes und sieht gegenwärtig keinen Anlass, beim Bund zu intervenieren.

In Bezug auf die Vergütungen an das Personal der Transportunternehmen (Punkt 4 des Postulats) können wir keinen Einfluss nehmen. Das ist Sache des Eigners oder der Eignerin – im Fall der VBL die Stadt Luzern.

Zu Punkt 5 des Postulats ist festzuhalten, dass die übergeordnete Subventionsaufsicht beim BAV liegt. Da die VBL auch im vom Bund subventionierten Regionalverkehr tätig ist, ist auch der Bund involviert. Die Vereinbarung wird also zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits auszufertigen sein. VVL und BAV haben sich abgesprochen, dass der Lead bei der Aufarbeitung weiterhin beim VVL-Verbundrat liegt, da die VBL hauptsächlich im Ortsverkehr tätig sind. Da das BAV aber Vereinbarungspartner ist und die Vereinbarung auch mitunterzeichnen muss, ist eine Überprüfung durch das BAV sichergestellt. Das BAV kann wiederum auf die Erfahrungen aus der Aufarbeitung der Fälle PostAuto und BLS zurückgreifen und ist so mit der Materie vertraut.

Unser Rat hat am 10. März 2020 zudem das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement beauftragt, der kantonalen Finanzkontrolle einen Zusatzauftrag zur Überprüfung der veranlassten Massnahmen des VVL und zur Prüfung des Inhalts der vorgesehenen Vereinbarung zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits zu erteilen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die verlangten Massnahmen bereits auf Bundesebene umgesetzt werden oder sich in Umsetzung befinden. Diese werden vom Regierungsrat unterstützt. Unser Rat erwartet vom VVL, dass er die neuen Bundesregelungen konsequent anwendet. Darüber hinaus gehende kantonale Regelungen sind nach aktuellem Wissenstand nicht erforderlich. Dass die Vereinbarung erst nach eindeutiger Klärung der Sachlage abgeschlossen wird, ist durch die Mitunterzeichnung durch das BAV gewährleistet. Auf die Vergütungen an das Personal von Transportunternehmungen kann jedoch höchstens die Eignerin oder der Eigner (bei der VBL die Stadt Luzern) Einfluss nehmen. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.